5324

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang | Hannover, den 18. 2. 2009 | Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Bek. 2. 2. 2009, Anerkennung der Carmelita von Kriegsheim Stiftung ... 210

Bek. 2. 2. 2009, Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ... 210
21160

RdErl. 4. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Begleitung kommunaler Fusionsvorhaben und zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit ... 210
20340

C. Finanzministerium

RdErl. 2. 2. 2009, Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes ... 211
20442

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bek. 19. 1. 2009, Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune 2009“ ... 211

Gem. RdErl. 4. 2. 2009, Öffentliches Auftragswesen; Beschleunigung von investiven Maßnahmen — Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für 1. Bauaufträge (VOB/A), 2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A) ... 212
72080

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

RdErl. 22. 1. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung ... 213
78450

Bek. 28. 1. 2009, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten ... 213

Bek. 28. 1. 2009, Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen ... 213

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 1. 12. 2008, Satzung des Leineverbandes ... 214

Bek. 15. 1. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven) ... 218

Bek. 2. 2. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Deichverband Leda-Jümme) ... 218

Bek. 18. 2. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Esterwegener Beeke im Landkreis Emsland 218

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 18. 2. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG, Hannover) ... 219

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Bek. 18. 2. 2009, Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Ludwigsfelde) ... 219

Berichtigung ... 222

Neuerscheinungen ... 222

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Anerkennung der Carmelita von Kriegsheim Stiftung

Bek. d. MI v. 2. 2. 2009
— RV H 2.02 11741/ C 18 —

Mit Schreiben vom 2. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 18. 12. 2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Carmelita von Kriegsheim Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist Förderung von Bildung und Erziehung, der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Carmelita von Kriegsheim Stiftung
Rumfordstraße 21
80469 München.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 210

Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Bek. d. MI v. 2. 2. 2009 — 34-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 1. 12. 2004 (Nds. MBl. S. 791), zuletzt geändert durch Bek. v. 10. 7. 2008 (Nds. MBl. S. 773)
— VORIS 21160 —

Die Bestellungen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Ines Wieland und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Iven Drecoll und Harro Heubner sind erloschen.

Die Liste der ÖbVI, Anlage 2 des Bezugserlasses, wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nummern 88, 99 und 212 werden gestrichen.
2. Es wird die folgende lfd. Nummer 221 angefügt:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Amtssitz
„221	Hempen, Christian	Nordhorn“.

An die
Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften anderen behördlichen Vermessungsstellen
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 210

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Begleitung kommunaler Fusionsvorhaben und zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit

Erl. d. MI v. 4. 2. 2009 — RV-BS 01619 —

— VORIS 20340 —

Bezug: RdErl. v. 4. 6. 2007 (Nds. MBI. S. 456)
— VORIS 20340 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Begleitung kommunaler Fusionsvorhaben und zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Ziel ist die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch eine vermehrte Schöpfung interkommunaler Synergieeffekte mittels kommunaler Kooperationen oder Fusionen. Hierdurch lassen sich Effizienzrenditen erzielen, die den kommunalen Gebietskörperschaften selbst zugute kommen. Entsprechende Handlungsansätze dienen so dem Erhalt und Ausbau lokaler wie regionaler Gestaltungspotenziale. Die Förderung konzentriert sich damit auf freiwillige Projekte der kommunalen Gebietskörperschaften.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die notwendig sind, Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit vorzubereiten und durchzuführen oder kommunale Fusionsprojekte weiterzuentwickeln. Hierzu zählen insbesondere

- externe Dienstleistungen durch Dritte (Beratung, Moderation usw.),
- Sachmittel und Ausstattung (z. B. IuK-Ausstattung),
- Personalaufwendungen (z. B. für eigene Bedienstete oder zeitlich befristet eingestelltes Personal) und sonstige Aufwendungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische kommunale Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie die von ihnen geführten Unternehmen und Einrichtungen mit Sitz in Niedersachsen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Fusionsprojekte oder die Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit müssen vor Antragstellung durch politischen Beschluss der kommunalen Entscheidungsgremien legitimiert sein.

4.2 Die Durchführung der geförderten Maßnahme soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 50 000 EUR für Fusionsprojekte und maximal 30 000 EUR für Projekte der interkommunalen Zusammenarbeit.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig sind und unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips bei der Durchführung des Vorhabens innerhalb der Projektlaufzeit anfallen.

5.3 Die Höhe einer Zuwendung muss die Grenze von 5 000 EUR übersteigen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind in Form eines Berichts darzustellen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger räumt dem Land Niedersachsen ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen ein. Das Land Niedersachsen behält sich insbesondere die Veröffentlichung der Ergebnisse von allgemeiner Aussage und Bedeutung vor.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das MI (Regierungsvertretungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg).

7.3 Die Zuwendung ist mittels eines bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen amtlichen Vordrucks zu beantragen. Der Antrag ist von der kommunalen Gebietskörperschaft zu stellen, die für die gesamte spätere Abwicklung des Zuwendungsverfahrens verantwortlich sein soll.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft.

8.2 Gleichzeitig wird der Bezugserlass aufgehoben.

8.3 Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 210

C. Finanzministerium

Durchführung der §§ 50 a bis 50 e des Beamtenversorgungsgesetzes

RdErl. d. MF v. 2. 2. 2009 — 26-21 13/50 a-e —

— VORIS 20442 —

Bezug: RdErl. v. 5. 12. 2002 (Nds. MBl. 2003 S. 64), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 914)
— VORIS 20442 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

Die Anlagen IV und V erhalten die folgenden Fassungen:

„Anlage IV

Jährliche Höchstwerte an Entgeltpunkten (Anlage 2 b SGB VI)

Zeitraum		Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	
von	bis	endgültig	vorläufig
1. 1. 1992	31. 12. 1992	1,7428	1,7782
1. 1. 1993	31. 12. 1993	1,7933	1,7397
1. 1. 1994	31. 12. 1994	1,8558	1,7580
1. 1. 1995	31. 12. 1995	1,8474	1,8363
1. 1. 1996	31. 12. 1996	1,8577	1,8784
1. 1. 1997	31. 12. 1997	1,8871	1,8288
1. 1. 1998	31. 12. 1998	1,9046	1,8755
1. 1. 1999	31. 12. 1999	1,9063	1,9216
1. 1. 2000	31. 12. 2000	1,9021	1,8931
1. 1. 2001	31. 12. 2001	1,8908	1,9092
1. 1. 2002	31. 12. 2002	1,8864	1,8935
1. 1. 2003	31. 12. 2003	2,1149	2,0937
1. 1. 2004	31. 12. 2004	2,1266	2,1000
1. 1. 2005	31. 12. 2005	2,1368	2,1103
1. 1. 2006	31. 12. 2006	2,1360	2,1499
1. 1. 2007	31. 12. 2007	2,1034	2,1365
1. 1. 2008	31. 12. 2008		2,1141
1. 1. 2009	31. 12. 2009		**2,0985**

Anlage V

Durchschnittsentgelte (§ 63, 69 SGB VI — Anlage 1 —)

Gültig ab	endgültig	vorläufig
	— in DM —	
1. 1. 1995	50 665,00	
1. 1. 1996	51 678,00	
1. 1. 1997	52 143,00	
1. 1. 1998	52 925,00	
1. 1. 1999	53 507,00	
1. 1. 2000	54 256,00	
1. 1. 2001	55 216,00	
	— in EUR —	
1. 1. 2002	28 626,00	28 518,00
1. 1. 2003	28 938,00	29 230,00
1. 1. 2004	29 060,00	29 428,00
1. 1. 2005	29 202,00	29 569,00
1. 1. 2006	29 494,00	29 304,00
1. 1. 2007	29 951,00	29 488,00
1. 1. 2008		30 084,00
1. 1. 2009		**30 879,00**“.

An das
Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 211

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Landespreis „Fahrradfreundliche Kommune 2009“

Bek. d. MW v. 19. 1. 2009 — 42.1-Radverkehr —

Das Fahrrad ist für viele Fahrten im innerörtlichen Bereich, in der Alltags- und Nahmobilität, ein ideales Verkehrsmittel. Hier kann das Fahrrad einen wesentlichen Beitrag für die städtebauliche und verkehrliche Entwicklung leisten.

Mit der Auslobung des Landespreises „Fahrradfreundliche Kommune“ will das Land dazu beitragen, die Entwicklung und Umsetzung fahrradfreundlicher Maßnahmen in den Städten und Gemeinden weiter voranzubringen und die Bereitschaft zur Fahrradnutzung fördern.

Niedersachsen vergibt deshalb auch in diesem Jahr für vorbildliche Lösungen und Initiativen zur Erhöhung des Radverkehrsanteils in den Gebietskörperschaften des Landes den Preis „Fahrradfreundliche Kommune“.

Der Wettbewerb 2009 richtet sich an mittlere Kommunen. Teilnahmeberechtigt am Wettbewerb sind daher alle niedersächsischen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 20 000 und 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Der Preis ist mit 25 000 EUR und einer dekorativen Auszeichnung dotiert.

Einsendeschluss für die Bewerbungen ist der 31. 3. 2009.

Die Ausschreibung ist erhältlich beim

Niedersächsischen Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 1 01
30001 Hannover.

Ansprechpartner:

Frank Henschel
Tel. 0511 120-7872
Fax 0511 120-997872
E-Mail frank.henschel@mw.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 211

**Öffentliches Auftragswesen;
Beschleunigung von investiven Maßnahmen —
Festsetzung von Wertgrenzen unterhalb der geltenden EU-Schwellenwerte für
1. Bauaufträge (VOB/A),
2. Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VOL/A)**

**Gem. RdErl. d. MW, d. StK u. d. übr. Min. v. 4. 2. 2009
— 24-32573/0020 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: a) Gem. RdErl. v. 12. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 699), geändert durch Gem. RdErl. v. 20. 11. 2007 (Nds. MBl. S. 1482)
— VORIS 72080 —
b) Beschl. d. LReg v. 16. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 66)
— VORIS 20480 —

1. Allgemeines

Zur Beschleunigung von investiven Maßnahmen werden angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrise nachstehende Wertgrenzen mit ergänzenden Regelungen für die beschränkte Ausschreibung und die freihändige Vergabe festgelegt, bis zu denen Aufträge nach den Nummern 2 und 3 ohne nähere Begründung vergeben werden dürfen. Von der besonderen Dringlichkeit i. S. des § 3 VOB/A bzw. § 3 VOL/A ist generell auszugehen.

Gleichwohl sind im Hinblick auf die im EG-Vertrag geregelten „Grundfreiheiten“ (insbesondere Artikel 28, 43, 49) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung der Bieter und der Transparenz auch in jedem Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellen zu beachten.

Ferner sind die haushaltsrechtlichen Ziele einer wirtschaftlichen und sparsamen Beschaffung einzuhalten.

2. Bauaufträge nach der VOB/A

2.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Bauvergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOB/A — Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zum Vergabevermerk — Folgendes zu beachten:

— Es sind, abhängig von der Marktsituation und dem Auftragswert, drei bis acht geeignete Unternehmen aufzufordern, ein Angebot abzugeben.

— Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.

— Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

2.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Bauvergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

— Es sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

— Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.

— Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

2.3 Eignungsprüfung bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben

Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ist die Eignung der Unternehmen vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend. Die Regelungen in § 6 LVergabeG sind zu beachten. Insbesondere kann der Bieter auch die nach den Bestimmungen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erteilte Präqualifikation beibringen.

2.4 Hochbau, Straßen- und Brückenbau

Die Regelungen des MF für den staatlichen Hochbau sowie des MW für den Straßen- und Brückenbau zur Auswahl präqualifizierter Unternehmen bleiben unberührt.

Um den in Nummer 1 genannten vergaberechtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen, kann die Vergabestelle — wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass durch die vorgesehene Auswahl präqualifizierter Unternehmen für den in Betracht kommenden Auftrag Wettbewerbseinschränkungen bzw. -verzerrungen (z. B. Einengung des Marktes, Preisabsprachen) eintreten könnten — zusätzlich nicht präqualifizierte Unternehmen zur Angebotsabgabe auffordern, die ihre Eignung durch Einzelnachweise bzw. Eigenerklärungen belegt haben. Die Gründe hierfür und die Auswahl der Unternehmen sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

3. Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der VOL/A

3.1 Beschränkte Ausschreibungen

Bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) dürfen ohne weitere Einzelbegründung Vergaben im Wege der beschränkten Ausschreibung vorgenommen werden. Dabei ist unter Hinweis auf die VOL/A — Regelungen zur Teilnahme am Wettbewerb und zum Vergabevermerk — Folgendes zu beachten:

— Es sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

— Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.

— Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

3.2 Freihändige Vergaben

Freihändige Vergaben dürfen bis zu einer Wertgrenze von 100 000 EUR (ohne Umsatzsteuer) ohne weitere Einzelbegründung vorgenommen werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

— Es sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

— Es ist darauf zu achten, dass eine Streuung der aufgeforderten Unternehmen erfolgt.

— Es sind in einem Vergabevermerk die Gründe für die Auswahlentscheidung nachvollziehbar darzulegen.

3.3 Eignungsprüfung bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben, Kleinstaufträge

Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben ist die Eignung der Unternehmen vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen. Zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) sind im Regelfall Eigenerklärungen der Unternehmen ausreichend.

Bei Kleinstaufträgen nach der VOL/A kann bis zu einem Gesamtwert von 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) auch auf die Maßgaben zu Nummer 3.2 verzichtet werden.

4. Ermittlung des Auftragswertes

Vor Einleitung eines Vergabeverfahrens nach Nummer 2 oder 3 ist gemäß den Bestimmungen des § 3 VgV zunächst die Gesamtvergütung der vorgesehenen Leistung einer (Bau-)

Maßnahme sorgfältig zu schätzen. Wird hiernach der einschlägige EU-Schwellenwert gemäß § 2 VgV nicht erreicht, so gelten die unter Nummer 2 oder 3 festgesetzten Wertgrenzen jeweils bezogen auf die zu vergebende Leistung (Einzelaufträge nach Losen, Gewerken).

Dabei darf der Wert eines geplanten Auftrages nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, um hierdurch eine Zuordnung unter den Anwendungsbereich des Erlasses zu erreichen.

5. Ex-post-Transparenz

Zur effektiven Vorbeugung gegen mögliche Unregelmäßigkeiten (z. B. Korruption, ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger/ortsnaher Unternehmen) sind im Anschluss an ein durchgeführtes Vergabeverfahren nach Nummer 2 oder 3 vom Auftraggeber folgende Informationen i. S. einer nachträglichen Transparenz unverzüglich zu veröffentlichen, sofern das jeweilige Auftragsvolumen (ohne Umsatzsteuer) einen Wert von 25 000 EUR überschreitet:

— Name und Anschrift des Auftraggebers,

— Ort der Auftragsausführung,

— Auftragsgegenstand,

— Name und Anschrift des Auftragnehmers,

— Auftragsvolumen (ohne Umsatzsteuer).

Die Wahl des Veröffentlichungsweges ist abhängig vom Einzelfall und hat auf der Internetseite des Auftraggebers oder in geeigneten Veröffentlichungsorganen (z. B. regionale/überregionale Tageszeitung, Fachzeitschriften) zu erfolgen.

6. Hinweise, Empfehlungen

Ergänzend wird auf die Beachtung des Bezugsbeschlusses zu b (Antikorruptionsrichtlinie) hingewiesen.

Den kommunalen Körperschaften wird die Anwendung dieser Regelung empfohlen.

7. Schlussbestimmungen

Der Gem. RdErl. tritt am 5. 2. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2010 außer Kraft.

Der Bezugserlass zu a tritt mit Ablauf des 4. 2. 2009 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, Zweckverbände, sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 212

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse und Förderung der Bienenzucht und -haltung

RdErl. d. ML v. 22. 1. 2009 — 103-60235/5-1 —

— VORIS 78450 —

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 569), geändert durch RdErl. v. 12. 3. 2007 (Nds. MBl. S. 263)
— VORIS 78450 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Abs. 1 wird der Text „Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates vom 26. 4. 2004 über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (ABl. EU Nr. L 125 S. 1)“ durch den Text „Abschnitt VI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22 10. 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 299 S. 1)“ ersetzt.
2. In Nummer 6.1 wird der Text „Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Garantie —“ durch den Text „Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)“ ersetzt.
3. Nummer 6.2 erhält folgende Fassung:

   „6.2 Die Verwaltungskontrolle ist für alle Maßnahmen und Verpflichtungen anhand der maßgeblichen Unterlagen durchzuführen. Daneben sind jährliche Kontrollen vor Ort durchzuführen. In die Stichprobe sind mindestens 5 v. H. der Anträge einzubeziehen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind aktenkundig zu machen.“
4. In Nummer 8.1 Abs. 1 wird der Text „Verordnung (EG) Nr. 797/2004“ durch den Text „Abschnitt VI der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007“ ersetzt.
5. In Nummer 9.3 wird das Datum „31. 8. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2010“ ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit — Institut für Bienenkunde Celle —

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 213

Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten

Bek. d. ML v. 28. 1. 2009 — 103-12256/4-33 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz wurde der German Tote GmbH & Co. KG die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2009 jeweils in

27478 Cuxhaven, Hauptstraße 40 a,
38226 Salzgitter, Schillerstraße 48,
30175 Hannover, Volgersweg 17, und
30853 Langenhagen, Theodor-Heuss-Straße 41,

eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten für englische, französische, schwedische, schweizer, irische, südafrikanische, österreichische sowie US-amerikanische Pferderennplätze zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 213

Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle für Pferderennen

Bek. d. ML v. 28. 1. 2009 — 103-12256/4-52 —

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesetz wurde dem Hamburger Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt, im Jahr 2009 in

30175 Hannover, Volgersweg 17,

eine Wettannahmestelle für deutsche Totalisatorunternehmen zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 213

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Satzung des Leineverbandes

Bek. d. NLWKN v. 1. 12. 2008
— GB VI.62311-051-001 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 18. 3. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 104), geändert durch Bek. v. 9. 3. 2004 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 115)

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. 2. 1991 (BGBl. I. S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird als **Anlage** die am 20. 12. 2007 vom Verbandsausschuss des Leineverbandes beschlossene und vom NLWKN genehmigte Neufassung der Satzung bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Bezugsbekanntmachung aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 214

Anlage

Satzung des Leineverbandes

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
§ 2 Aufgabe
§ 3 Mitglieder
§ 4 Unternehmen, Plan
§ 5 Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Verbandsunternehmen
§ 6 Verbandsschau
§ 7 Organe
§ 8 Aufgaben des Ausschusses
§ 9 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
§ 10 Sitzungen des Ausschusses
§ 11 Beschlussfassung im Ausschuss
§ 12 Amtszeit
§ 13 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
§ 14 Amtszeit des Vorstandes
§ 15 Aufgaben des Vorstandes
§ 16 Sitzungen des Vorstandes
§ 17 Beschlussfassung im Vorstand
§ 18 Geschäfte des Vorstandes
§ 19 Geschäftsführung
§ 20 Dienstkräfte
§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten
§ 23 Haushaltsführung
§ 24 Haushaltsplan
§ 25 Nichtplanmäßige Ausgaben
§ 26 Rechnungslegung und Prüfung
§ 27 Entlastung des Vorstandes
§ 28 Beiträge
§ 29 Beitragsverhältnis
§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 31 Hebung der Verbandsbeiträge
§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 33 Zwangsvollstreckung
§ 34 Bekanntmachungen
§ 35 Aufsicht
§ 36 Zustimmungspflichtige Geschäfte
§ 37 Verschwiegenheitspflicht
§ 38 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen Leineverband. Er hat seinen Sitz in Northeim.

(2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, S. 405), zuletzt geändert durch Art. I Wasserverbandsänderungsgesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es zeigt im kreisrunden Rahmen das Signet des Leineverbandes und in der oberen Hälfte die Umschrift „Leineverband“. Das Signet besteht aus einem stilisierten Laubbaum, dessen Stamm von einem waagerechten Wellenband durchschnitten wird.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Unterhaltung von Gewässern und Anlagen in und an Gewässern,
2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern und von Anlagen in und an Gewässern,
3. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser, insbesondere durch Bedeichungen, Hochwasserrückhaltebecken, Aufforstungen und sonstige abflussregelnde Maßnahmen in den Quell- und Hochwasserabflussgebieten,
4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
7. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
2. Gebietskörperschaften, die ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen,
3. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Über die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

Der Umfang des Unternehmens des Verbandes ergibt sich:

1. aus dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen nach den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen der Gewässer und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 mit Eintragung der vorgenannten Gewässer,
2. aus dem bei der Gründung des Verbandes beschlossenen Plan vom 1. 7. 1958, dem Aller-Leine-Oker-Plan und den sie ergänzenden Plänen. Die Pläne werden beim Verband aufbewahrt,
3. für die Landschaftspflege aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die im Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.

§ 5

Beschränkung des Grundeigentums und weitere Pflichten im Interesse der Verbandsunternehmen

Für die Beschränkung und Benutzung des Grundeigentums zur Durchführung des Verbandsunternehmens gelten auch die Vorschriften des Nieders. Wassergesetzes und der Unterhaltungsverordnungen der jeweiligen Wasserbehörden.

§ 6

Verbandsschau

Der Verband führt keine Verbandsschau durch. Die Feststellung des Zustandes der vom Verband im Rahmen seiner Aufgaben zu betreuenden Gewässer und Anlagen erfolgt unmittelbar durch den Verband.

§ 7

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 8

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der sie stellvertretenden Personen,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes mit Ausnahme der durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
5. Beschlussfassung über die Veranlagungsregeln,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Mitglieder des Ausschusses und des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 9

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 31 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich.

(2) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. 3 Mitglieder aus den Landkreisen,
2. 1 Mitglied aus der Stadt Göttingen,
3. 24 Mitglieder aus den übrigen Städten und Gemeinden,
4. 2 Mitglieder für das Land Niedersachsen,
5. 1 Mitglied aus Industrie und Gewerbe.

Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder nach Satz 1 Ziffer

1. der Niedersächsische Landkreistag,
2. die Stadt Göttingen,
3. der Niedersächsische Städtetag für 11 Mitglieder, 3 davon im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer, der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund für 13 Mitglieder, 3 davon im Benehmen mit der Landwirtschaftskammer,
4. die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für 1 Mitglied, die Niedersächsischen Landesforsten für 1 Mitglied,
5. die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim.

(3) Die nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 vorgeschlagenen Ausschussmitglieder bedürfen der Bestätigung durch diejenigen Mitglieder, die von ihnen vertreten werden.

(4) Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, bei der Wahl seiner Vertreter selbst oder durch Bevollmächtigte mitzustimmen. Die Vollmacht ist auf Verlangen nachzuweisen.

(6) Das Stimmenverhältnis richtet sich nach dem Beitragsverhältnis.

(7) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Ausschusswahl.

(8) Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht jemand die erforderliche Stimmenzahl nicht, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. In diesem ist gewählt, wer mindestens 1/3 der abgegebenen Stimmen erreicht.

(9) Abgestimmt wird, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Verbandsmitglieds ist geheim zu wählen.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der oder des Vorsitzenden und der anwesenden Verbandsmitglieder,
3. die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
4. das Ergebnis von Abstimmungen.

Die Niederschrift ist von der Vorsteherin oder dem Vorsteher und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 10

Sitzungen des Ausschusses

(1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden und Institutionen können zu den Sitzungen geladen werden.

(2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 11

Beschlussfassung im Ausschuss

(1) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 9 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

§ 12

Amtszeit

(1) Der Ausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Oktober, zum ersten Mal im Jahre 2001.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 9 seine Stelle durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 11 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. 2 Mitglieder aus den Landkreisen,
2. 8 Vertreter aus den Städten und Gemeinden,
3. 1 Vertreter aus Industrie und Gewerbe.

Vorschlagsberechtigt sind für die Mitglieder nach Satz 1 Ziffer

1. der Niedersächsische Landkreistag,
2. der Niedersächsische Städtetag und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund für je 4 Mitglieder,
3. die Industrie- und Handelskammer Hannover-Hildesheim.

(3) Der Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(4) Die vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder werden durch den Ausschuss gewählt. Die Vorschriften des § 9 Abs. 8 bis 10 gelten entsprechend.

(5) Aus der Mitte der Vorstandsmitglieder wählt der Ausschuss eine Vorsteherin oder einen Vorsteher sowie zwei sie stellvertretende Personen.

(6) Das älteste dazu bereite Ausschussmitglied leitet die Vorstandswahl.

§ 14

Amtszeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Oktober, zum ersten Mal im Jahre 2001.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 13 seine Stelle durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Rechtsbehelfe,
4. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
5. die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalter.

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen gehindert ist, teilt dies unverzüglich der sie oder ihn vertretenden Person mit. Die Vorsteherin oder der Vorsteher ist zu benachrichtigen.

(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist zu laden. Technische, landwirtschaftliche und andere Fachbehörden und Institutionen können zu den Sitzungen geladen werden.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 17

Beschlussfassung im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsteherin oder des Vorstehers den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(4) Ungeachtet der Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder nachträglich seine Beschlussfähigkeit schriftlich anerkennen.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für Form und Inhalt der Niederschrift gilt § 9 Abs. 10 entsprechend.

§ 18

Geschäfte des Vorstandes

(1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihr oder ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten des Verbandes. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 19

Geschäftsführung

Der Verband hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Sie oder er führt ihre oder seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 20

Dienstkräfte

(1) Der Verband kann Beamte, Angestellte und Arbeiter in seine Dienste nehmen (Dienstkräfte).

(2) Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dienstkräfte des Verbandes dürfen nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss angehören.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Die Vorsteherin oder der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgabenbereich vertritt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften Vollmacht erteilt, so bedarf diese der gleichen Form. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie der Vorsteherin oder dem Vorsteher oder aber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes ein Sitzungsgeld und Reisekostenersatz.

(3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher und die sie vertretenden Personen erhalten daneben eine monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 23

Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von §§ 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.

(2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 24

Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher die notwendigen Maßnahmen an.

(2) Der Vorstand erstellt unverzüglich einen Nachtragshaushaltsplan und veranlasst dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 26

Rechnungslegung und Prüfung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt für den Vorstand bis zum 31. 3. des jeweils folgenden Jahres die Rechnung des Haushaltsjahres auf.

(2) Die Vorsteherin oder der Vorsteher legt die Jahresrechnung unverzüglich der Prüfstelle beim Wasserverbandstag vor.

§ 27

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 28

Beiträge

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und/oder in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 29

Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung im Verhältnis der Flächeninhalte der im Verbandsgebiet liegenden Grundstücke.

(2) Für alle anderen Aufgaben verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach den Veranlagungsregeln, die Bestandteil der Satzung sind.

(3) Für die Erschwerung der Unterhaltung erhebt der Verband Erschwernisbeiträge. Der Maßstab dafür ergibt sich aus den Veranlagungsregeln.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und ihm bei örtlich notwendigen Feststellungen behilflich zu sein.

(2) Unbeschadet etwaiger sonstiger Folgen wird der Beitrag der Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat und es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlagen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 32

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

(3) Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 33

Zwangsvollstreckung

Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungszwangswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 34

Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Niedersächsischen Ministerialblatt.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 35

Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).

§ 36

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 600.000 € hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 37

Verschwiegenheitspflicht

(1) Mitglieder des Ausschusses, des Vorstandes und der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 38

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 12. März 1996 außer Kraft.

Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven)

Bek. d. NLWKN v. 15. 1. 2009
— GB VI O 9-62025-817-003 —

Die Niedersachsen Ports GmbH Co. KG, Niederlassung Wilhelmshaven, Neckarstraße 10, 26382 Wilhelmshaven, plant im Zuge der Ertüchtigung der Niedersachsenbrücke an der Jade in Wilhelmshaven die seeseitige Vertiefung der Liegewanne und der Zufahrt zur Niedersachsenbrücke.

Das geplante Vorhaben unterliegt als Gewässerausbaumaßnahme nach § 5 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 NUVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 218

Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Deichverband Leda-Jümme)

Bek. d. NLWKN v. 2. 2. 2009
— GB VI O 5-62211-167-107 —

Im Verlauf des rechten Deiches der Soeste in der Ortslage Barßel, Landkreis Cloppenburg, sind zwischen der Mühlenwegbrücke und dem Brinkweg auf einer Länge von rd. 1 225 m (Deich-km 2 + 350 bis Deich-km 3 + 575) Deichverstärkungsmaßnahmen zur (Wieder-)Herstellung des Besticks sowie zur Verbesserung der Deichsicherheit geplant. Es ist vorgesehen, in dem vorgenannten Deichabschnitt den Deichkörper zu erhöhen und seitlich zu verstärken. Dazu soll der Deich im Wesentlichen auf der vorhandenen Deichlinie mit einer Binnenböschung von 1 : 3 und auf der Außenseite mit einer Neigung von 1 : 4 bei einer Ausbauhöhe von NN + 3,45 m und mit einer Deichkrone von 3,00 m Breite ausgestattet werden. In einem Streckenabschnitt von ca. 500 m soll zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Entwicklung eines Feuchtbiotopkomplexes eine Rückdeichung erfolgen.

Der Leda-Jümme-Verband als Träger des Vorhabens hat beim NLWKN die Prüfung des Einzelfalles und die Feststellung nach § 6 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und dem Erhalt der Deichsicherheit und erfolgt nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 4 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417). Der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, ist in Nummer 11 Anlage 1 NUVPG genannt und in Spalte 3 mit einem „A“ gekennzeichnet. Danach ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 NUVPG eine allgemeine Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen sowie unter Beteiligung der zuständigen Behörden wird hiermit für das Vorhaben „Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches der Soeste in der Ortslage Barßel zwischen Mühlenwegbrücke und Brinkweg“ gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gegen diese Feststellung kann ein anerkannter Naturschutzverein innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben, wenn er durch die Entscheidung in seinen satzungsgemäßen Aufgaben berührt ist.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 218

Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der
Esterwegener Beeke im Landkreis Emsland

Bek. d. NLWKN v. 18. 2. 2009 — 62023/12 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Emsland, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Esterwegener Beeke überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Esterwegen in der Samtgemeinde Nordhümmling und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte **(Anlage)** im Maßstab 1 : 10 000 (TK 5 000 Blatt-Nummern L 2911 18) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden beim

Landkreis Emsland,
Postfach 15 62,
49705 Meppen,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 218

Die Anlage ist auf den Seiten 220/221 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG, Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 18. 2. 2009 — 111-H000043557-007—

Die Firma Hannoversche Basaltwerke GmbH & Co. KG, Schiffgraben 25—27, 30159 Hannover, hat für ihren Standort Gemarkung Bisperode, Flur 17, Flurstück 701/8, beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), zur Sicherung und Sanierung des südwestlichen Abbaukamms des Kalksteinbruchs Bisperode beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 219

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Erteilung einer Genehmigung nach dem BImSchG (GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Ludwigsfelde)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 18. 2. 2009 — 4.1-LG000011979 —

Das GAA Lüneburg hat der Firma GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH, Seestraße 35 b, 14974 Ludwigsfelde, mit Bescheid vom 26. 1. 2009, Az.: 08-020-01 4.1-LG000011979-041 Wa, gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sowie Nummer 10.1 Buchst. a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV, eine Genehmigung zur Erweiterung der am Standort 29308 Winsen (Aller), Schmalhorn, Gemarkung Walle, Flur 5, Flurstück 10/1, genehmigten Munitionsentsorgungsanlage um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Delaborieren großkalibriger Munition im Munitionslagerhaus Nr. 1.1 erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21 a Abs. 1 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bescheid verbunden sind Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Je eine Ausfertigung des vollständigen Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt

vom 19. 2. bis einschließlich 4. 3. 2009

in den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg,
Auf der Hude 2, Raum Nr. 0.306,
21339 Lüneburg,

montags bis donnerstags	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 13.30 Uhr,

— Gemeinde Winsen (Aller),
Ordnungsabteilung, Zimmer Nr. 10,
Am Amtshof 5,
29308 Winsen (Aller),

montags bis mittwochs	von 7.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	von 7.30 bis 12.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 219

Anlage

Genehmigungsentscheidung

I. Bescheid

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma

**GRV LUTHE Kampfmittelbeseitigung GmbH,
Seestr. 35 b,
14974 Ludwigsfelde (Antragstellerin),**

auf Antrag vom 26. 2. 2008 die Genehmigung zur Erweiterung der Munitionsentsorgungsanlage um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Delaborieren großkalibriger Munition im Munitionslagerhaus Nr. 1.1 auf dem Grundstück:

PLZ, Ort:	29308 Winsen (Aller)
Gemarkung:	Walle
Flur:	5
Flurstück(e):	10/1.

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf den §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 10.1 Buchstabe a) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

2. Die Gesamtmaßnahme erstreckt sich im Wesentlichen auf die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagen bzw. Anlagenteilen:

— Metallbandsäge,
— Bombenschneidring,
— Steuerpult für Bandsäge,
— Steuerpult für Bombenschneidring,
— Videoanlage,

die Bestandteile der Genehmigung sind.

3. Diese Genehmigung ergänzt die am 23. 4. 2008 erteilte Genehmigung der Munitionsentsorgungsanlage mit dem Az.: 07-071-01 4.1-LG000011979-010 Wa und ersetzt für den

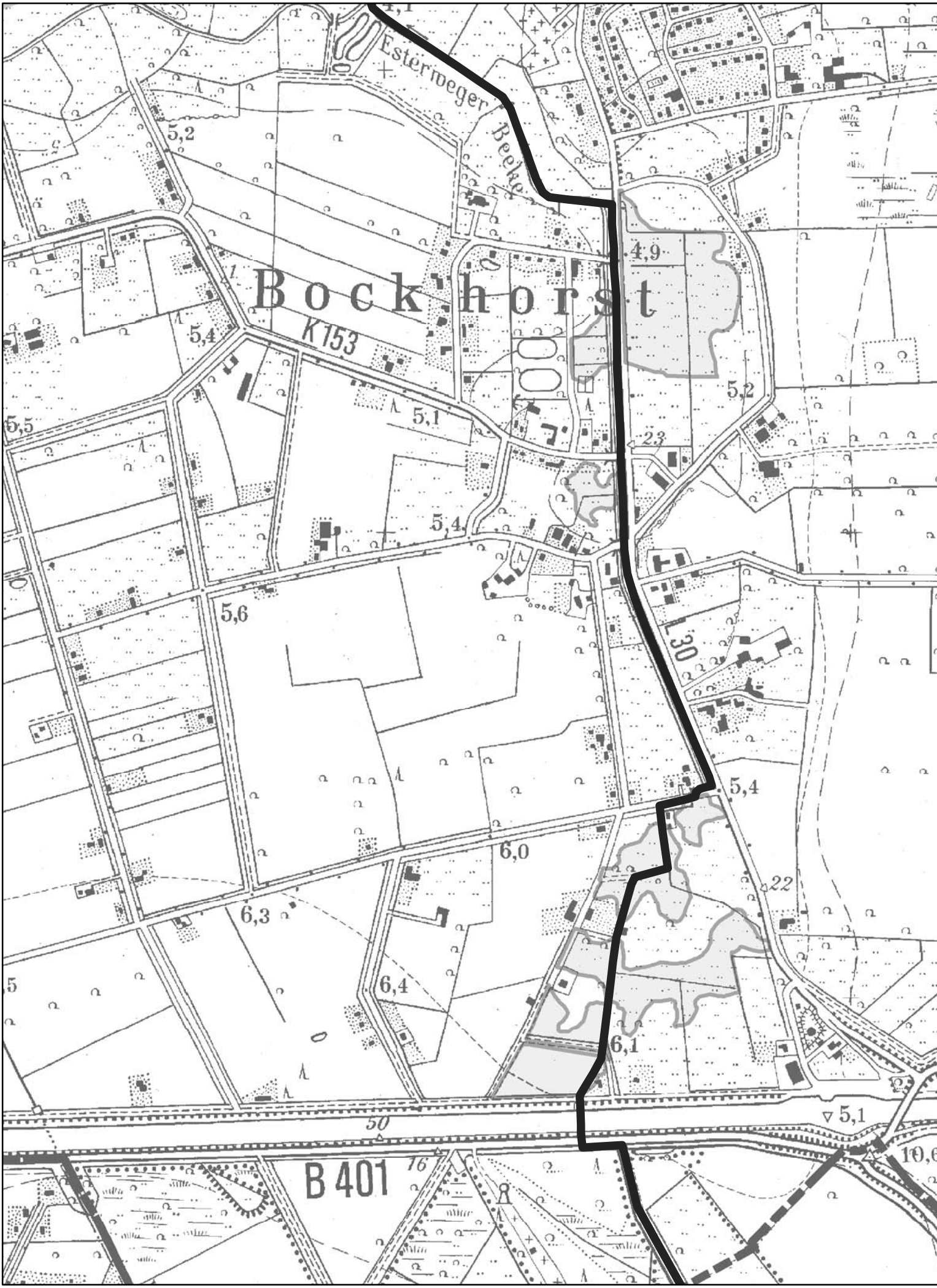
Esterweger Beeke
Bockhorst
K 153
L 30
B 401
5,2
5,4
5,5
5,1
5,6
6,0
6,3
6,4
6,1
4,9
23
22
50
16

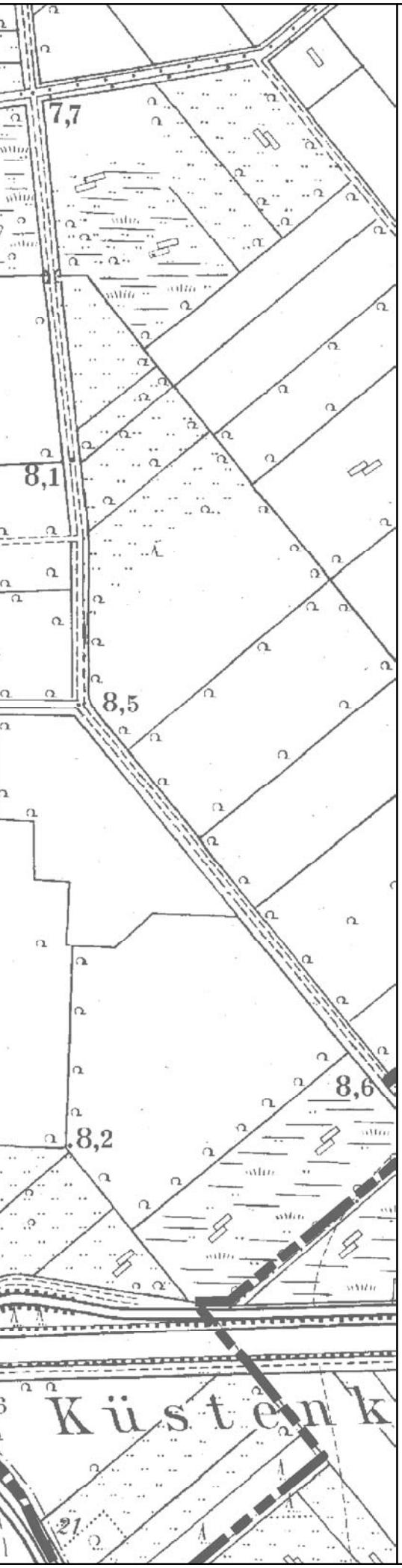

Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten-und Naturschutz

NLWKN

-Betriebsstelle Meppen-

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Esterwegener Beeke im Landkreis Emsland

Arbeitsblatt 1

Bek. d. NLWKN v. 18.02.2009
Az.: 62023/12

Legende

vorläufige gesichertes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreise

Gemeinden

N

0 105 210 420 630 840 Meter

1:10.000

Quelle:
Auszug aus der Geobasisdaten der iedersächsischen Vermessungs- und Katatasterverwaltung

© 2005 GLL LGN

Meppen, den 22.01.2009

von der Umnutzung betroffenen Lagerbunker Nr.: 1.1 die am Standort gültige und rechtskräftige Lagergenehmigung vom 15. 8. 2003 mit dem Az.: 501 a-40211/9.35.

4. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

5. Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht in den Regelungen und Nebenbestimmungen unter Abschnitt II berücksichtigt wurden.

6. Die Genehmigung ergeht mit den in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen.

7. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

8. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG

— die Baugenehmigung des Landkreises Celle und

— die Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung des Landkreises Celle

mit ein.

II. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Berichtigung

B e r i c h t i g u n g
des Erl. Richtlinie zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs — Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen —

Der Erl. des MS vom 20. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1256) — VORIS 84200 — wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 3.1.2 wird im zweiten Spiegelstrich die Verweisung „Nummer 5.3.3“ durch die Verweisung „Nummer 5.1.4“ ersetzt.
2. In Nummer 3.1.5 Abs. 3 wird im vierten Spiegelstrich die Verweisung „Nummer 5.3.3“ durch die Verweisung „Nummer 5.1.4“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 222

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar,** Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 26. Aktualisierung, Stand: Januar 2009, Loseblattwerk, Ordner, 91,90 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 222

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 77. Aktualisierung, Stand: 15. Dezember 2008, 76,— EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 222

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 138. Ergänzungslieferung, Stand: Oktober 2008, 101,50 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 222

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 146. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2008, 127,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 222

Kopicki/Irlenbusch, **Reisekostenrecht des Bundes**, Kommentar. 89. Ergänzungslieferung, Stand: November 2008, 308 Seiten. Gesamtwerk: 2 324 Seiten, 96,— EUR zuzüglich Ordner. Verlag Reckinger & Co., Postfach 17 54, 53707 Siegburg.

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 222

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

Heft Nr. 1/2009 enthält u. a. folgende Beiträge:

Anton, Chefarzt-Vergütung und Tarifvertrag: Der Einfluss des Tarifrechts auf die Vergütung des Chefarztes in Krankenhäusern des kommunalen öffentlichen Dienstes

Leuze, Die Öffentlichkeitsarbeit des Personalrats und des Betriebsrats zwischen Informationsrecht, -pflicht und Schweigepflicht

Busemann, Keine gerichtsinterne Mediation vor den Gerichten für Arbeitssachen!

— Nds. MBl. Nr. 7/2009 S. 222

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze aus 2005

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Neubekanntmachung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes vom 30. 3. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 8/05) ..... 1,05 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Versammlungsstättenverordnung und der Baugebührenordnung (Nds. GVBl. Nr. 9/05) ..... 3,15 €

Neubekanntmachung der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 24. 5. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 12/05) ..... 4,20 €

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 8. 9. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 19/05) ..... 1,05 €

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)" (NPGHarzNI) vom 19. 12. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 30/05) ..... 2,10 €

Niedersächsisches Ministerialblatt

RdErl. vom 11. 1. 2005, Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Jagdgesetz (Nds. MBl. Nr. 8/05) ..... 3,10 €

RdErl. vom 10. 5. 2005, Bauaufsicht; im Land Niedersachsen anerkannte Prüfingenieure für Baustatik (Nds. MBl. Nr. 21/05) ... 6,20 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV: Durchführung von Heilkuren in der EU (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

RdErl. vom 4. 8. 2005, Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV (Nds. MBl. Nr. 34/05) ..... 1,55 €

Bek. vom 26. 9. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen DIN V ENV 1992-1-2 „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken" Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. Nr. 42/05) ..... 1,55 €

Bek. vom 4. 10. 2005, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen" (Nds. MBl. Nr. 44/05) ..... 3,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005 — 26-08 00/12 — (Nds. MBl. Nr. 17/05) ..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a, 75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8. 2005 — 505-24000/1-69 a/75 a/75 b — (Nds. MBl. Nr. 33/05) ..... 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. Nr. 17/07) ..... 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. Nr. 23/07) ..... 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de